

**MEMORANDUM OF UNDERSTANDING
ZWISCHEN
DER REGIERUNG DER REPUBLIK ÖSTERREICH
UND
DER REGIERUNG DER REPUBLIK INDONESIEN**

ÜBER DIE ANWERBUNG VON SCHLÜSSEL- UND FACHKRÄFTEN

Die Regierung der Republik Österreich, vertreten durch das österreichische Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft, im Folgenden als "Erster Teilnehmer" bezeichnet und die Regierung der Republik Indonesien, vertreten durch das Ministerium für Arbeitskräfte, im Folgenden als "Zweiter Teilnehmer" und gemeinsam als "Teilnehmer" bezeichnet:

UNTER HINWEIS auf die bestehenden diplomatischen Beziehungen zwischen der Republik Österreich und der Republik Indonesien;

UNTER HERVORHEBUNG der Bedeutung einer engen Zusammenarbeit im Bereich der Migration und Mobilität, einschließlich aller Aspekte der regulären und irregulären Migration;

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Entschlossenheit, die Zusammenarbeit in den Bereichen Mobilität und Migration zu verstärken, um einen dynamischen und sich weiterentwickelnden Dialog über Migration zu fördern;

IN DEM WUNSCH, ihre bilateralen Beziehungen im Bereich der Arbeitsmarkt- und Migrationspolitik zu verbessern;

IN ANERKENNUNG der Bedeutung des Austauschs von Wissen und Fachkenntnissen durch die Zusammenarbeit in Branchen, in denen ein erhöhter Bedarf an Schlüssel- und Fachkräften besteht und die technologische Entwicklung voranschreitet;

IN GEMEINSAMER VERPFLICHTUNG, bei der Beschäftigung indonesischer Schlüssel- und Fachkräfte auf der Grundlage der Gesetze und Vorschriften beider Länder auf faire, ethische und nachhaltige Anwerbung zu achten;

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG des am 10. November 2022 in Jakarta unterzeichneten Memorandum of Understanding zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft der Republik Österreich und dem Ministerium für Arbeitskräfte der Republik Indonesien zur Zusammenarbeit bei der beruflichen Bildung in der betrieblichen Praxis;

IN DER ERWÄGUNG, dass der zweite Teilnehmer den ersten Teilnehmer bei der Suche nach Lösungen für den Arbeitskräftemangel unterstützen möchte, und

IN DER ERKENNTNIS, dass Schlüssel- und Fachkräfte, die aus der Republik Indonesien für eine Beschäftigung in der Republik Österreich in öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen angeworben werden, die Möglichkeit haben sollen, ihre Fähigkeiten zu verbessern und bewährte Arbeitsweisen kennenzulernen sowie gleichzeitig den lokalen Arbeitsmarkt zu unterstützen;

SIND ZU FOLGENDEM EINVERNEHMEN GELANGT:

ABSATZ 1 - ZIEL UND ANWENDUNGSBEREICH

1. Dieses Memorandum of Understanding (im Folgenden MOU genannt) dient als Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Teilnehmern im Bereich der Migration mit Schwerpunkt auf dem Arbeitsmarkt sowie der Erkundung möglicher Formen der Zusammenarbeit im Bereich der Schlüssel- und Fachkräfte in verschiedenen Branchen in Übereinstimmung mit der aktuellen Mangelberufsliste der Republik Österreich und den rechtlichen Rahmenbedingungen beider Teilnehmer.
2. Die Teilnehmer ermitteln die in Unterabsatz 1 genannten Branchen mit besonderem Bedarf und vielversprechenden Aussichten für indonesische

Schlüssel- und Fachkräfte, die bereit sind, in der Republik Österreich zu arbeiten.

ABSATZ 2 – DURCHFÜHRUNGSBEHÖRDEN

1. Für die Zwecke dieses MOU ist die Durchführungsbehörde für die Republik Österreich das Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft. Für die Republik Indonesien ist die Durchführungsbehörde das Ministerium für Arbeitskräfte. Andere Behörden, einschließlich Ministerien, können an der Durchführung beteiligt werden, wie dies in den geltenden nationalen Gesetzen, Vorschriften und Regelungen beider Länder vorgesehen ist.
2. Für die Durchführung der Zusammenarbeit im Rahmen dieses MOU, insbesondere im Bereich der Schlüssel- und Fachkräfte, wird das österreichische Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft seine Kooperationspartner einbeziehen, einschließlich der Wirtschaftskammer Österreich und der Austrian Business Agency Unit „Work in Austria“.
3. Zur Erleichterung eines effektiven und geregelten Rekrutierungsprozesses können die Teilnehmer autorisierte Arbeitsvermittlungsagenturen gemäß den geltenden nationalen Gesetzen, Regeln und Vorschriften beider Länder benennen.

ABSATZ 3 - BEREICHE DER ZUSAMMENARBEIT

1. Die Teilnehmer haben die folgenden Bereiche der Zusammenarbeit festgelegt, welche von den Durchführungsbehörden behandelt werden:
 - a. Steuerung der Migrationsbewegungen, einschließlich der Verhinderung der irregulären Migration, der Rückkehr und der Rückübernahme von Staatsangehörigen eines Teilnehmers aus dem Land des anderen Teilnehmers; und
 - b. Förderung legaler Wege für den Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt.

2. Die Teilnehmer werden insbesondere in folgenden Bereichen Bemühungen anstellen oder Aktivitäten setzen:
- a. Erörterung der Regelungen über den Einsatz von Arbeitskräften im Hinblick auf eine faire, ethische und nachhaltige Anwerbung und Beschäftigung von Schlüssel- und Fachkräften aus der Republik Indonesien unter Berücksichtigung des nationalen Bedarfs an Schlüssel- und Fachkräften in der betreffenden Branche im Verhältnis zur Zahl der Schlüssel- und Fachkräfte in der Republik Indonesien.
 - b. Unterstützung von indonesischen Schlüssel- und Fachkräften, die in der Republik Österreich arbeiten wollen.
 - c. Gemeinsame Förderung von Arbeitsmöglichkeiten in beiden Ländern durch Informationsveranstaltungen wie Karrieretage an Bildungseinrichtungen und kulturelle Kooperationsprogramme.
 - d. Austausch und Unterstützung bei rechtlichen Verfahren wie insbesondere der Rot-Weiß-Rot-Karte und der Blauen Karte EU. In diesem Zusammenhang soll auch das Angebot an Deutschkursen in der Republik Indonesien ausgebaut werden.
 - e. Informationsaustausch über die jeweiligen Nationalen Qualifikationsrahmen zum Vergleich und zur Verbesserung der einheitlichen Berufsqualifikationen der Teilnehmer mit dem Ziel, eine gegenseitige Anerkennung der Berufsqualifikationen in beiden Ländern zu erreichen.
 - f. Entwicklung und Umsetzung eines sicheren und qualitativen Prozesses insbesondere im Hinblick auf die Zusammenarbeit von indonesischen Personalvermittlern mit österreichischen Unternehmen bzw. Personalvermittlern.
 - g. Bilateraler Austausch im Bereich strategischer Entwicklungen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
 - (1) Austausch bewährter Praktiken zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen
 - (2) Initiativen zum Aufbau von technischen Kapazitäten;

- (3) Sonstige einschlägige Zusammenarbeit in den Bereichen Technik und Entwicklung der Humanressourcen sowie fortlaufende Studien im Bereich der Arbeit;
- (4) Verstärkte kulturelle Zusammenarbeit im Hinblick auf die Positionierung der Republik Österreich als Zielland für Schlüssel- und Fachkräfte;
- (5) Entwicklung und Unterstützung von Bildungs- und Ausbildungsprojekten, wie z.B. folgende:
 - i. Unterstützung von österreichischen Berufsinformationstagen in Bildungseinrichtungen; Organisation von gemeinsamen Informationstagen/Informationsveranstaltungen über Berufsmöglichkeiten in der Republik Österreich;
 - ii. Verstärktes Angebot an Deutschkursen;
 - iii. Aufbau von Kooperationen zwischen Bildungseinrichtungen (u.a. Universitäten); und
 - iv. Zusammenarbeit mit österreichischen Einrichtungen in der Republik Indonesien zur Erleichterung des Know-how-Transfers.
- h. Erstellung einer Aktionsagenda zur Verbesserung der Bildung und Ausbildung, des Schutzes der Rechte und der Förderung des Wohlergehens der indonesischen Arbeitsmigranten
- i. Koordinierung zwischen den Teilnehmern, um die Durchsetzung rechtlicher Maßnahmen gegen Personalvermittlungsbüros oder -agenturen, Arbeitgeber und andere Stellen/Personen bei Verstößen gegen geltende nationale Gesetze, Vorschriften und Regelungen, einschließlich derjenigen, die sich auf den Menschenhandel und die moderne Sklaverei beziehen, sicherzustellen.
- j. Zugang zu rechtlichem Beistand und sozialem Schutz für Schlüssel- und Fachkräfte in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen Gesetzen und Vorschriften der beiden Länder.
- k. Gegebenenfalls Bereitstellung angemessener Unterstützung für Arbeitskräfte aus der Republik Indonesien, die sich in der Republik Österreich einer Prüfung, Ausbildung, Gleichwertigkeitsschulung und Lizenzierung unterziehen.

ABSATZ 4 – ANWERBUNG

Die Anwerbung von indonesischen Schlüssel- und Fachkräften in der Republik Indonesien für eine Beschäftigung in der Republik Österreich erfolgt in Übereinstimmung mit den anwendbaren nationalen Gesetzen, Regeln und Vorschriften beider Länder, einschließlich der national veröffentlichten Verhaltenskodizes für die ethische Anwerbung von indonesischen Arbeitskräften. Arbeitgeber, Personalvermittlungsagenturen oder sonstige Stellen/Personen werden es unterlassen, von den zu beschäftigenden indonesischen Schlüssel- und Fachkräften direkt oder indirekt Vermittlungsgebühren, Kosten einer Vermittlungsagentur oder sonstige Gebühren zu verlangen, die gegen die geltenden nationalen Gesetze, Regeln und Vorschriften beider Länder verstoßen.

ABSATZ 5 - SCHUTZ DER RECHTE UND FÖRDERUNG DES WOHLERGEHENS DER SCHLÜSSEL- UND FACHKRÄFTE

1. Die Teilnehmer fördern das Wohlergehen der in der Republik Österreich beschäftigten indonesischen Schlüssel- und Fachkräfte und schützen ihre Rechte, wie sie im Arbeitsvertrag und in den anwendbaren nationalen Gesetzen und Vorschriften beider Länder verankert sind. Der erste Teilnehmer stellt sicher, dass indonesische Schlüssel- und Fachkräfte in der Republik Österreich nicht unter ungünstigeren Arbeitsbedingungen beschäftigt werden als vergleichbare österreichische Schlüssel- und Fachkräfte.
2. Die indonesischen Schlüssel- und Fachkräfte unterliegen der Pflichtversicherung in der österreichischen Sozialversicherung nach den in Österreich geltenden Gesetzen und Vorschriften.
3. Die Arbeitgeber können indonesischen Schlüssel- und Fachkräften eine angemessene Unterkunft zur Verfügung stellen oder sie bei der Suche

nach einer angemessenen Unterkunft im Rahmen der geltenden nationalen Gesetze und Vorschriften unterstützen.

ABSATZ 6 - STEUERUNG DER MIGRATIONSSTRÖME, RÜCKKEHR UND RÜCKÜBERNAHME

1. Die Teilnehmer sind sich darin einig, dass Migration ein vielschichtiges Phänomen ist, das nur partnerschaftlich durch eine ganzheitliche Herangehensweise gesteuert werden kann, die alle relevanten Aspekte berücksichtigt und gleichzeitig die Menschenrechte und die Souveränität der Staaten in vollem Umfang achtet.
2. Die Teilnehmer treffen die erforderlichen Maßnahmen für die rechtzeitige Identifizierung, die Ausstellung von Reisedokumenten und die tatsächliche Rückführung von Personen, die sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet eines der Teilnehmer aufhalten, in Fällen der freiwilligen oder nicht freiwilligen Rückkehr.

ABSATZ 7 - GEMEINSAMER AUSSCHUSS

Es wird ein Gemeinsamer Ausschuss gebildet, der sich aus den Vertretern der beiden Länder zusammensetzt und folgende Aufgaben hat

- a) Ausarbeitung von Leitlinien für die Umsetzung dieses MOU;
- b) Durchführung jährlicher Sitzungen abwechselnd in der Republik Österreich und in der Republik Indonesien oder virtuell auf elektronischem Wege auf der Grundlage von Terminen und Bedingungen, die von den designierten Ko-Vorsitzenden der beiden Teilnehmer gemeinsam festgelegt und auf diplomatischem Wege bekannt gegeben werden;
- c) Einberufung von Sondersitzungen oder Konsultationen auf Ersuchen eines Teilnehmers, entweder persönlich oder virtuell auf elektronischem Wege, wenn es um zu erörternde Fragen geht;
- d) Überwachung und Bewertung/Beurteilung der Durchführung dieses MOU;

- e) Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung und Auslegung der Bestimmungen dieses MOU ergeben und
- f) Überarbeitung und/oder Änderung aller oder einzelner Bestimmungen dieses MOU, soweit erforderlich.

ABSATZ 8 - BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Alle Differenzen über die Auslegung oder Anwendung dieses MOU werden im Gemeinsamen Ausschuss beigelegt. Ungelöste Fragen können auf diplomatischem Wege zur Sprache gebracht werden.

ABSATZ 9 - ÄNDERUNG ODER MODIFIZIERUNG

Jede Änderung oder Modifizierung des Wortlauts dieses MOU erfolgt in schriftlicher Form auf diplomatischem Wege. Solche Änderungen oder Modifizierungen werden nach Maßgabe von Absatz 10 wirksam.

ABSATZ 10 – WIRKSAMWERDEN

Dieses MOU wird an dem Tag wirksam, an dem die letzte Benachrichtigung auf diplomatischem Wege beim anderen Teilnehmer eintrifft, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden erfüllt sind.

ABSATZ 11 - DAUER UND BEENDIGUNG

1. Dieses MOU bleibt für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren wirksam und verlängert sich automatisch um den gleichen Zeitraum, sofern nicht ein Teilnehmer dem anderen offiziell seinen Wunsch mitteilt, dieses MOU auszusetzen oder zu beenden, wobei die schriftliche Mitteilung mindestens sechs (6) Monate vor dem beabsichtigten Zeitpunkt der Aussetzung oder Beendigung erfolgen muss.
2. Sofern die Teilnehmer nichts Anderes beschließen, berührt die Aussetzung oder Beendigung dieses MOU nicht den Abschluss und die

Fortführung bestehender und gültiger Verträge und Vereinbarungen, die im Rahmen dieses MOU getroffen wurden.

**ABSATZ 12 - DURCHFÜHRUNG,
NICHT RECHTSVERBINDLICHER CHARAKTER**

1. Dieses MOU wird im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften, Verfahren und Mitteln der Teilnehmer, insbesondere in Bezug auf die Einreise, den Aufenthalt und die Arbeit von Ausländern, und unter uneingeschränkter Beachtung der Verpflichtungen der Teilnehmer aus dem einschlägigen Völkerrecht durchgeführt. In Anbetracht der Tatsache, dass die Republik Österreich Mitglied der Europäischen Union ist, werden die Bestimmungen dieses MOU so ausgelegt, dass sie die Republik Österreich nicht daran hindern, ihren diesbezüglichen Verpflichtungen nachzukommen.

2. Dieses MOU begründet keine rechtlichen oder finanziellen Verpflichtungen nach nationalem oder internationalem Recht.

Unterzeichnet von den ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertretern der Teilnehmer in zweifacher Ausfertigung in Jakarta am 13. Mai 2024 in deutscher, indonesischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist. Im Falle einer abweichenden Auslegung dieses MOU ist der englische Wortlaut maßgebend.



Susanne Kraus-Winkler

Staatssekretärin für Tourismus
Bundesministerium für Arbeit und
Wirtschaft der Republik Österreich



Anwar Sanusi

Generalsekretär
Ministerium für Arbeitskräfte
der Republik Indonesien



Karlheinz Kopf

Generalsekretär
Wirtschaftskammer Österreich